

Hintergrund zur 38jährigen Überwachungsgeschichte und zum 12jährigen Verwaltungsgerichtsverfahren

Dr. Rolf Gössner ./. Bundesamt für Verfassungsschutz

Rolf Gössner ist seit 1970 vier Jahrzehnte lang ununterbrochen vom Bundesamt für Verfassungsschutz geheimdienstlich beobachtet und ausgeforscht worden - schon als Jurastudent, dann als Gerichtsreferendar und seitdem ein Arbeitsleben lang in allen seinen beruflichen und ehrenamtlichen Funktionen als Publizist, Rechtsanwalt, parlamentarischer Berater, später auch als Präsident der Internationalen Liga für Menschenrechte und seit 2007 zudem als stellvertretender Richter am Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen. Es dürfte die längste Dauerbeobachtung einer unabhängigen, parteilosen Einzelperson durch den Bundesinlandsgeheimdienst „Verfassungsschutz“ sein, die bislang dokumentiert werden konnte.

Anschuldigungen: Das Bundesamt für Verfassungsschutz legt meinem Mandanten zur Last, berufliche und ehrenamtliche Kontakte zu angeblich „linksextremistischen“ und „linksextremistisch beeinflussten“ Gruppen und Veranstaltungen unterhalten zu haben, bei denen er referierte und diskutierte, aber auch zu bestimmten Presseorganen, in denen er - neben vielen anderen Medien - veröffentlichte, denen er Interviews gab oder in denen über seine Bürgerrechtsaktivitäten berichtet wurde. Mit seinen Kontakten, publizistischen Beiträgen, Vorträgen und Diskussionen soll er, so die Unterstellung, besagte - nicht verbotene - Gruppen und Organe „nachdrücklich unterstützt“ haben; er soll sie - so wörtlich - als „prominenter Jurist“ aufgewertet und gesellschaftsfähig gemacht haben. Aus vollkommen legalen und legitimen Berufskontakten hat der „Verfassungsschutz“ also eine Art von ‚Kontaktschuld‘ konstruiert.

Neue Vorwürfe im Gerichtsverfahren: Im Laufe des Verwaltungsgerichtsverfahrens, das mein Mandant 2006 gegen das Bundesamt vor dem Verwaltungsgericht Köln angestrengt hatte, schob der „Verfassungsschutz“ dann neue Vorwürfe gegen ihn nach - Vorwürfe, die zuvor keinerlei Rolle gespielt hatten, die aber nun nachträglich die unglaubliche Überwachungsgeschichte zusätzlich rechtfertigen sollten: Jetzt zog der „Verfassungsschutz“ auch seine Bücher, Schriften und Interviews in Misskredit und setzte seine inhaltliche und begründete Kritik an bundesdeutscher Sicherheits- und Antiterrorpolitik sowie an den Sicherheitsorganen, insbesondere den Geheimdiensten, einem Extremismusverdacht aus. Wie sich nach den NSU-, NSA- und Vertuschungsskandalen deutlich zeigte, war seine Kritik mehr als berechtigt. Dennoch versteigt sich das Bundesamt für Verfassungsschutz nach wie vor zu der verschwörerisch anmutenden These, der Kläger wolle mit seiner Staats-, Polizei- und Geheimdienstkritik den Staat letztlich wehrlos machen gegen seine Feinde.

Geschwärzte Personenakte/In-camera-Verfahren: Das Verwaltungsgericht Köln hatte das Bundesamt in erster Instanz gerichtlich dazu verpflichtet, die gesamte Personenakte über meinen Mandanten vorzulegen. Dies ist auch geschehen - aber nur sehr eingeschränkt: Im Laufe der Jahrzehnte war eine Akte zu seiner Person von weit über 2.000 Seiten entstanden. Die erst nach Monaten vorgelegte Akte besteht aufgrund einer Sperrerklärung des Bundesinnenministeriums überwiegend aus entnommenen Seiten und Seiten mit geschwärzten Textstellen. Um die Akte ganz freizubekommen haben wir ein Parallelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht anstrengen müssen, ein sog. In-Camera-Verfahren, also ein rechtsstaatlich zweifelhafter Geheimprozess, auf den der Kläger keinerlei Einfluss hatte. Entsprechend fiel das Urteil aus: Alle gesperrten Aktenteile müssen weiterhin geheim bleiben - und zwar aus Gründen des Quellenschutzes (Informanten, V-Leute, Agenten), der Ausforschungsfahr und des Staatswohls! Die fatale Folge: Nur auf dieser eingeschränkten Beweislage konnten Verwaltungsgericht Köln und OVG NRW über die Rechtswidrigkeit der Überwachung urteilen. Weitere über den Kläger erfasste und gespeicherte Informationen hatte das Bundesamt erst gar nicht der gerichtlichen Kontrolle unterwerfen wollen.

Berufsgeheimnisse/Urteil 1. Instanz: Die gesamte Überwachungsgeschichte, der Prozess und der Ausgang des Verfahrens haben über den Einzelfall hinaus grundsätzliche Bedeutung - besonders auch für andere Publizisten, Anwälte und Menschenrechtler: Denn Berufsgeheimnisse wie Mandatsgeheimnis und Informantenschutz sind unter den Bedingungen der Überwachung nicht mehr zu gewährleisten, die verfassungsrechtlich geschützten Vertrauensverhältnisse zwischen Anwalt und Mandant sowie zwischen Journalist und Informant waren erschüttert, die Berufsfreiheit und berufliche Praxis damit mehr als beeinträchtigt. So sah es auch das Verwaltungsgericht Köln in seinem Urteil von 2011: Die Sammlung von Daten zu seiner Person im Hinblick auf seine journalistische Arbeit, aber auch seine rechtsberatende Tätigkeit im parlamentarischen Raum sei *„als schwerwiegender Eingriff in verfassungsrechtlich geschützte Positionen zu bewerten“*. Als erschwerend komme hinzu, dass vor allem bei Recherchen in seinem Haupttätigkeitsfeld 'Innere Sicherheit' eine *„besondere Vertrauensbasis zu Auskunftspersonen nötig ist, die durch eine Beobachtung seitens des Verfassungsschutzes erheblich tangiert wird“*. Das Gericht bescheinigte dem Bundesamt insgesamt, vier Jahrzehnte lang ununterbrochen unverhältnismäßig und grundrechtswidrig gehandelt und dabei auch Berufsgeheimnisse verletzt zu haben. Es billigte dem Kläger daher ein "Rehabilitierungsinteresse" zu (VG-Urteil v. 3.2.2011; Az. 20 K 2331/08).

Berufung/Urteil 2. Instanz: Bundesregierung und Bundesamt für Verfassungsschutz stellten daraufhin Antrag auf Zulassung der Berufung, dem das Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen nach fast fünf Jahren stattgab. Nach über vierstündiger mündlicher Verhandlung hat das OVG mit Berufungsurteil vom 13. März 2018 ebenfalls entschieden, dass die über 38jährige geheimdienstliche Überwachung des Bürgerrechtlers unverhältnismäßig und rechtswidrig war. Damit hat das OVG die Berufung insgesamt zurückgewiesen und das erstinstanzliche Urteil des Verwaltungsgerichts Köln von 2011 vollständig bestätigt. Beide Gerichte haben mit ihren Entscheidungen nach insgesamt über zwölf Jahren Verfahrensdauer dem beklagten Bundesamt für Verfassungsschutz einen jahrzehntelangen Verstoß gegen den Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit und gegen essentielle Grundrechte des Klägers und Betroffenen bescheinigt (Urteil des OVG NRW vom 13.03.2018; Az. 16 A 906/11).

Das OVG hat u.a. ausgeführt, dass es in Bezug auf den Kläger im gesamten Beobachtungszeitraum keinerlei „tatsächliche Anhaltspunkte“ für verfassungsfeindliche Bestrebungen gegeben habe. Es fehle auch an solchen Anhaltspunkten dafür, dass er „linksextremistische“ Organisationen als solche bzw. deren verfassungsfeindliche Ziele nachdrücklich unterstützt habe. Darüber hinaus sei die Beobachtung angesichts der mit ihr einher gehenden Eingriffe in Grund-, Berufs- und Freiheitsrechte auch unverhältnismäßig gewesen. Revision hat das OVG wegen „grundsätzlicher Bedeutung“ der Rechtssache zugelassen.

Revision: Gegen dieses Berufungsurteil hat die beklagte Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (Köln), Revision eingelegt.

Pressemitteilung des OVG zum Urteil vom 13.03.2018:

http://www.ovg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/11_180313/index.php

Persönliche Stellungnahme von Rolf Gössner während der mündlichen Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (Münster):

<https://ilmr.de/wp-content/uploads/2018/03/OVG-G%C3%B6ssnerPersErkl%C3%A4rg-LF13-03-2018.pdf>

Interview mit Rolf Gössner, in: taz am Wochenende 14/15.04.2018: www.taz.de/!5495874/